

Hygienekonzept zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 (CoVid 19)

Tagungsstätte im Michaeliskloster Hildesheim
Hinter der Michaeliskirche 5
31134 Hildesheim

Auszug aus der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung
der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus
SARS-CoV-2 VO vom 26. August 2020 (Nds. GVBl. S.279)

§ 1

Abstandsgebot und Zusammenkünfte

(1)

Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.

(2)

Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3)

1In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

2Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.

3Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung.

4Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern, es sei denn, in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ist Abweichendes bestimmt.

5Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot nach den Sätzen 1 bis 4 verstoßen, sind untersagt.

(4)

1Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum und im Rahmen von Feiern in dafür außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen.

2Abweichend von Satz 1 sind mehr als 10 Personen zulässig, wenn 1. die Zusammenkunft oder die Ansammlung ausschließlich aus Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) besteht, 2. die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder

3dies in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(5)

Unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, ist die Teilnahme an

1Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechenden Jubiläen,

2Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern sowie

3Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zum Grab -oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab -oder Beisetzungsstelle zulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.

(6)

1. Absatz 4 Satz 1 und 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen.
3. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1)

1. Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen 1. Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten, 2. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten, 3. Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, und 4. Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen.
2. Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne des Satzes 1 Nr. 3.

(2)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3)

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

(4)

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

(5)

1. Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind verpflichtet, auf die Pflichten nach Absatz 1 durch Aushang sowie im Personenverkehr zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben.
2. Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 3

Hygienekonzept

1 In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

2In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1.die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,

2.der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,

3.Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,

4.das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und

5.sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

3Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.

4Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

5Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Datenerhebung und Dokumentation

1Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungszeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

2Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

3Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

4Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.

5Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.

6Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

§ 9

Beherbergung von Personen

(1)

1Die Betreiberin oder der Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, ausgenommen einer in Absatz 2 genannten Einrichtung, oder eines Hotels hat ein Hygienekonzept nach § 3 zu erstellen.

2Die Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einzuhalten.

3Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen des § 10 Abs. 1 und 2.

(2)

1In Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen und vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen zulässig.

2Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen; dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe im Sinne des Satzes 1, wenn die Kontaktdaten jedes Mitglieds der Gruppe nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

§ 10 Restaurationsbetriebe

(1)

1Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Mensen und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft.

2Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht.

3Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(2)

Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sowie Imbisswagen mit Stehtischen haben die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen.

(3)

Für gastronomische Lieferdienste gilt Absatz 2 entsprechend.

(4)

1Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

2Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat sicherzustellen, dass eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.

§ 18 Bildungsangebote

1Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, der Familienbildung, der Jugendbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie an Musikschulen ist zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sichergestellt ist.

2Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat darüber hinaus Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

Aus diesem Grund gelten in unserem Haus folgende Regeln:

- Gäste dürfen das Haus nur ohne Krankheitssymptome betreten.
(Aushang Eingang)
- Im gesamten Haus gilt Maskenpflicht.
(ausgenommen sind: Tagungsräume, Speiseraum und Gästezimmer)
- Die öffentlichen Toiletten sind gesperrt.
(Gäste benutzen ihre Zimmertoilette)
- Die öffentlichen Toiletten werden nur für Tagesgäste geöffnet und sind nur mit maximal 2 Personen unter Wahrung der Abstandsregelungen zu betreten.
(Aushang am Eingang)
- In den Toiletten befindet sich ein Aushang, dem zu entnehmen ist, wann und durch welche*n Mitarbeiter*in die Toiletten gereinigt wurden.
- Die Zimmer werden nicht zwischengereinigt. In einem täglichen Zeitfenster von 20 Minuten haben die Gäste die Möglichkeit, sich neue Handtücher zu holen und ihre benutzten wegzubringen.
- Gästedaten werden gemäß den behördlichen Vorgaben für drei Wochen gespeichert und der Behörde bei Verlangen ausgehändigt.
- Am Boden wurden Aufkleber angebracht, die den Gästen die einzuhaltenden Abstände visualisieren.
- Folgende Mahlzeiten werden durch eine Essensausgabe geregelt:
Frühstücksbuffet, Kaffeepause am Vormittag, Mittagessen / Buffet, Kaffeepause am Vormittag, Abendessen / Buffet.
- Auf den Tischen dürfen keine Menagen stehen, daher wird hier mit Portionssalz, -Pfeffer und -Zucker gearbeitet.
-
- Die Tische wurden mit einer Plexiglasscheibe versehen, so dass dort 4 Personen sitzen können, da nach derzeitigem Stand 2 haushaltsfremde Personen an einem Tisch sitzen dürfen.
- Die Tische werden nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Vor jedem Tagungsraum, vor dem Speiseraum und im Eingangsbereich befindet sich eine Desinfektionsstation, deren Benutzung verpflichtend ist.
- Die Mitarbeiter*innen sind angewiesen, Geländer, Handläufe, Klinken und Schalter in regelmäßigen Abständen mit Flächendesinfektion abzuwischen.

- Die Tagungsräume sind mit Stühlen in den vorgegebenen Abständen von 1,50 m hergerichtet:

Auditorium: Stuhlreihen: 24 Personen
Stuhlkreis: 16 Personen
Tischblock: 20 Personen

Oratorium: Stuhlreihen: 20 Personen
Stuhlkreis: 16 Personen
Tischblock: 14 Personen (kann auf 18 aufgestockt werden)

Kapitelsaal: Tischblock: 10 Personen

Blue Note: Stuhlkreis: 8 Personen
Tischblock: 10 Personen

Off Beat: Stuhlkreis: 4 Personen

Tonne: Gruppen: 17 Personen

Da Capo Gruppen: 18 Personen

Fermate: Gruppe: 3 Personen

Kapelle: 2 Stuhlkreise: 25 Personen

- Die Aufenthaltsräume, Da Capo / Fermate und Tonne sind für den gemütlichen Ausklang nach dem Kurs geöffnet. Bei schönem Wetter steht den Gästen zudem der Innenhof des Klosters zur Verfügung. Hier müssen die Gäste draußen mit einem Abstand von 1,50 m sitzen können. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss beim Verlassen des Sitzplatzes aufgesetzt werden. Im Raum Fermate und Da Capo haben die Gäste darauf zu achten, dass eine Querlüftung mit groß geöffnetem Fenster gegeben ist und diese beim Verlassen des Raumes wieder geschlossen werden. In der Tonne darf die Abluftanlage nicht durch die Gäste abgestellt werden, diese garantiert ein gewisses Raumklima.
- Referent*innen / Tagungsleiter*innen werden angehalten, sich an die regelmäßigen Stoßlüftungen und Desinfektionsrunden im Tagungsraum zu halten. In jedem Tagungsraum steht Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.
- In den Tagungsräumen hängen Informationen zum richtigen Lüften aus.
- Die Mitarbeiter*innen sind angewiesen, die Gäste ggf. auf die Einhaltung der Vorgaben hinzuweisen.
- Die Mitarbeiter*innen wurden durch eine Unterweisung geschult und haben diese durch Unterzeichnung auch bestätigt.



Dominic Bartels,

Stand 09.09.2020